

Mitteilungsblatt

des Amtes Gemeinden-Hunsrück Freitag, den 31. Mai 1968

Nummer 22

Gemünden

Der mit Verfügung der Bezirksregierung Koblenz vom 2. Dezember 1964, Az.: 42-433-15 genehmigte Bebauungsplan der Gemeinde Gemünden für das Teilgebiet Flur 13 "Kappesflur" ist durch vereinfachtes Änderungsverfahren im Rahmen von § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - Bundesgesetzblatt I Seite 341 - geändert worden.

Das Verfahren bezieht sich auf folgende Änderungen und Ergänzungen:

- a) Anlage eines 4, - m breiten Weges zwischen der oberen und mittleren Häuserreihe, in den Wasserleitung und Abwasserleitung verlegt werden.
- b) Änderung und Ergänzung der Satzung vom 22.2.1965 durch Gemeinderatsbeschluß vom 29.3.1968. Der Gemeindebeschluß hat folgenden Wortlaut:

"Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Flur 13 "Kappesflur" einstimmig. Der Bürgermeister hat nicht mitgestimmt.

§ 1

(1) Als Bauflächen werden folgende Flurstücke festgesetzt:

Flur 13, Flurstück Nr. 9/3, 9/4, 9/5 (nördlich des Panzweiler Weges, 3 Bauplätze), Flurstück Nr. 40 (südlich des Panzweiler Weges, 6 Bauplätze, sowie nördlich der verlängerten Erschließungsstraße, 8 Bauplätze) sowie Flurstück Nr. 41/2 (südlich und westlich der verlängerten Erschließungsstraße, 9 Bauplätze, ein Kinderspielplatz sowie Standort für eine Trafostation).

(2) Die für das Baugebiet aufgestellte Bebauungsplanurkunde (verbindlicher Bauleitplan) in der Fassung des geänderten Planentwurfs vom 17.3.1964 ist zugehöriger Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 3 "Maß der baulichen Nutzung" Absatz (3) erhält folgenden Satz 3:

Des weiteren kann unter den Voraussetzungen des § 2 (4) der Landesbauordnung eine Überschreitung der Geschoszahl zum Ausbau des Kellergeschosses zu Wohnzwecken gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 31 (1) des Bundesbaugesetzes zugelassen werden.

§ 3

In § 9 "Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen" wird

folgender Absatz 5 angefügt: (5) Freistehende Kellergeschosse sind in ihrer äußeren Gestaltung der Gestaltung der Erdgeschosse anzugleichen.

§ 4

In § 10 "Verkehrsflächen" wird folgender Absatz (2) d) angefügt:

d) Erschließungsstraße zwischen den Baugrundstücken entlang dem Panzweiler Weg und nördlich der Erschließungsstraße in Ost-Westrichtung (gemäß Ziffer b).

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Die Planunterlagen über das vereinfachte Änderungsverfahren mit der Änderungssatzung liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 11. Juni 1968 bis einschließlich Montag, dem 24. Juni 1968 in der Wohnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gemünden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden von dem vereinfachten Änderungsverfahren schriftlich benachrichtigt. Alle Beteiligten haben dem Änderungsverfahren nicht widersprochen.

Eine Veränderung der ursprünglich festgesetzten Abgrenzung des Baugebietes ist nicht vorgenommen worden. Auch die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Gemünden, den 29. Mai 1968

Gemeindeverwaltung Gemünden
gez. Stauer
Bürgermeister